

B E G R Ü N D U N G

zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB der

**Gemeinde Ankershagen
Amt Penzliner Land
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

über die

**Außenbereichssatzung
für den
Ortsteil Bornhof**

für das Gebiet
westlich des Bornsees und
östlich des Landwirtschaftbetriebes Bornhof

Bearbeitet:

ign waren GbR
Sagfheer-Markt-Str. 85 17132 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6409 0 Fax +49 3991 6409 10

 **ign+** architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 06.02.2017 / 28.06.2017 / 31.08.2017

Inhaltsverzeichnis

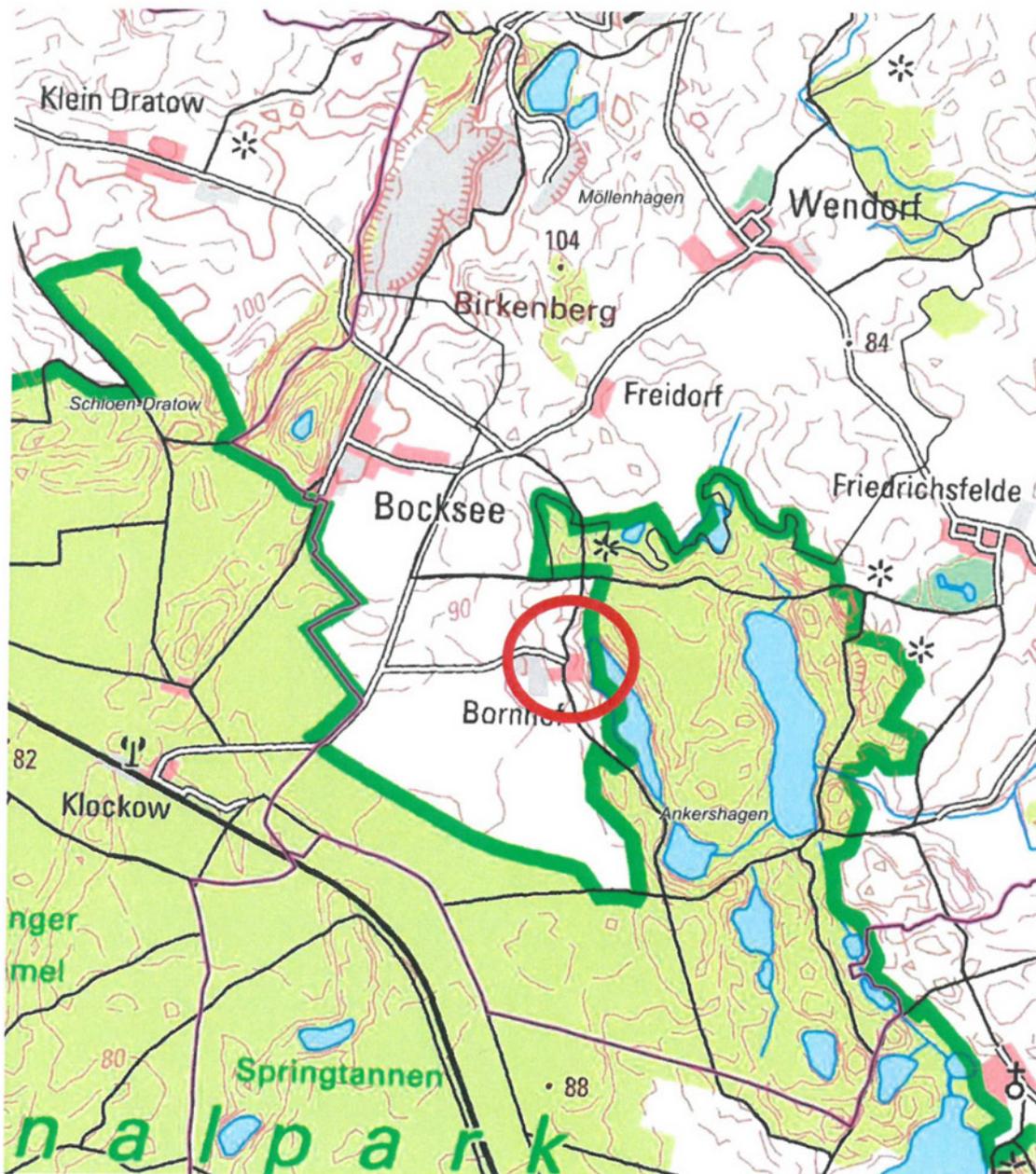
1.1	Lage des Plangebietes	3
1.2	Ziele der Außenbereichssatzung	4
1.3	Zweck der Außenbereichssatzung.....	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen der Außenbereichssatzung	4
1.5	Bestehende Nutzung des Plangebietes	6
1.6	Inhalt der Außenbereichssatzung	7
1.7	Auswirkungen des Bebauungsplanes	7
1.7.1	Erschließung.....	7
1.7.1.1	Äußere Erschließung	7
1.7.1.2	Innerer Erschließung	7
1.7.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	7
1.7.2	Ver- und Entsorgung	8
1.7.2.1	Trinkwasser	8
1.7.2.2	Abwasser.....	8
1.7.2.3	Regenwasser.....	8
1.7.2.4	Elektrische Energie.....	8
1.7.2.5	Gas.....	8
1.7.4	Abfallbeseitigung	8
1.7.5	Brandschutz.....	8
1.7.6	Denkmalschutz.....	9
1.7.7	Altlasten.....	9
1.7.8	Immissionen	10
1.7.9	Klimaschutz / Klimaanpassung	10
1.7.10	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	11

Anlage:

Geruchsimmissionen: Gutachten zum Neubau eines Wohnhauses

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Außenbereichssatzung

1.1 Lage des Plangebietes



Übersichtskarte

Die Gemeinde Ankershagen besteht aus den Ortsteilen Ankershagen, Bocksee, Bornhof, Friedrichsfelde und Rumpshagen. Der Ortsteil Bornhof liegt nordöstlich am Ufer des Bornsees und im Südosten des Ortsteils Bocksee. Das Plangebiet umfasst den östlichen Bereich des Ortsteils Bornhof.

1.2 Ziele der Außenbereichssatzung

Der Ortsteil Bornhof der Gemeinde Ankershagen besteht aus einer Jungsauenaufzuchtanlage und Wohngebäuden am Bornsee. Die Splittersiedlung befindet sich im Außenbereich. Es ist Wunsch der Gemeinde, dass bebaute Strukturen fortentwickelt werden können. Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wird die Genehmigungsfähigkeit von Wohngebäuden und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben geschaffen. Der Ortsteil Bornhof ist landwirtschaftlich geprägt. Das Satzungsgebiet hat eine ausgebaute Gemeinestraße mit Wendepplatz und besteht aus 5 Wohnhäusern und diversen Nebenanlagen. Der Wohnbebauung kommt somit deutliches Gewicht zu. Auf den innenliegenden Freiflächen sind Entwicklungspotentiale ersichtlich, die mit einer geordneten Entwicklung der Bebauung einhergehen.

Der Siedlungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Havelquellseen Kratzeburg“. Die Verordnung besteht seit 1962. Die Ausgliederung des Siedlungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird in einem gesonderten Verfahren verlaufen. Die Satzung ermöglicht eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Nutzung der Splittersiedlung Bornhof, potentielle Konflikte zwischen Baubegehren und Landschaftsschutzgebietsverordnung werden gelöst und die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt.

Durch die Außenbereichssatzung entfallen für sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 7 BauGB. Weiterhin wurde für sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB generell abgearbeitet und festgestellt, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen vorliegen. Somit kann das städtebauliche Ziel der Gemeinde Ankershagen, die erschlossenen Baulücken im Ortsteil Bornhof zu schließen erreicht werden.

Am 02.11.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung für den Ortsteil Bornhof von der Gemeindevertretung gefasst.

1.3 Zweck der Außenbereichssatzung

Die Außenbereichssatzung Bornhof schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung der Baulücken mit Wohngebäuden und kleineren Handwerksbetrieben.

1.4 Gesetzliche Grundlagen der Außenbereichssatzung

Bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Bornhof sind nach § 35 Abs. 6 BauGB folgende Voraussetzungen einzuhalten:

§ 35 Abs. 6 Nr. 1. - mit geordneter städtebaulicher Entwicklung vereinbar

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Ortsteil Bornhof liegen 5 Wohnhäusern mit diversen Nebengebäuden. Er ist nicht landwirtschaftlich geprägt. Eine Jungsauenaufzuchtanlage befindet sich im westlichen Bereich des Ortsteils. Dieser wird nicht in die Satzung einbezogen. Zwischen diesen landwirtschaftlichen Bereich des Satzungsgebietes, welches deutlich durch reine Wohnnutzung geprägt ist, verläuft die Gemeindestraße.

Die Ver- und Entsorgung ist vorhanden.

Es sollen nur Baulücken innerhalb des Ortsteiles mit Wohngebäuden und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben bebaut werden. Eine Ausweitung des Ortsteiles ist nicht vorgesehen.

Die Außenbereichssatzung stellt eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ankershagen für den Ortsteil Bornhof dar.

Die Gemeinde verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Es werden keine neuen bodenrechtlichen Konfliktsituationen geschaffen. Durch die neu geschaffene Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde wird kein Nebeneinander von unverträglichen Nutzungen geschaffen. Die Möglichkeiten weiterer Wohnnutzung wird durch minimale Flächenzunahme fortentwickelt und rechtlich gesichert, in Bereichen die keine umweltschutzrelevanten Spannungen aufwerfen. Um die Vereinbarkeit des Landwirtschaftsbetriebes und der Wohnnutzung zu überprüfen wurde ein Geruchsimmissionsgutachten durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

§ 35 Abs. 6 Nr. 2. - keine UVP-pflichtigen Vorhaben

Die Außenbereichssatzung setzt für sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB Wohngebäude und kleinere nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe fest.

Hierdurch ergeben sich keine UVP-pflichtigen Vorhaben.

§ 35 Abs. 6 Nr. 3. - keine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b:

Die Außenbereichssatzung grenzt an folgende Europäische Schutzgebiete:

FFH-Gebiet DE 2543-301, Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des FFH-Gebietes und führt zu keinen Flächenverlusten oder Beeinträchtigungen von Lebensraumpotentiale für die Zielarten des FFH-Gebietes. Eine wichtige Pufferfunktion kommt dem 50 m Gewässerschutzstreifen zu, in dem das Gelände zum Bornsee stark abfallend ist. Diese Zone schützt die potentiell am Ufer vorkommenden FFH-Arten vor den Auswirkungen des Satzungsgebietes.

Der Bereich des FFH-Gebietes am Ufer des Bornsees ist durch die bestehende Bebauung vorbelastet und die Flora und Fauna den Auswirkungen eines kleinen Siedlungsbereiches ange-

passt. Durch die Ausweisung der Außenbereichssatzung sind keine Beeinträchtigungen auf die Ziele und Erhaltungszwecke des FFH-Gebietes zu erwarten.

Die Voraussetzungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Bornhof der Gemeinde Ankershagen sind gegeben.

1.5 Bestehende Nutzung des Plangebietes



Luftbild

Der Ortsteil Bornhof gliedert sich in zwei Nutzungsbereiche. Im Westen liegt ein Landwirtschaftsbetrieb eine Jungsauenaufzuchtanlage mit Stallanlagen, Hallen und Nebengebäuden. Der östliche Bereich Bornhofs, der auch den Geltungsbereich der Satzung beinhaltet, besteht aus einer ausgebauten Gemeindestraße mit Wendeplatz sowie 5 Wohnhäusern mit diversen Nebenanlagen. Der östliche Bereich ist somit deutlich durch Wohnnutzung geprägt, während der westliche Bereich durch den Landwirtschaftsbetrieb charakterisiert wird. Die Bereiche sind durch die Gemeindestraße voneinander getrennt.

1.6 Inhalt der Außenbereichssatzung

Innerhalb der festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Daher beschränkt die Gemeinde die textlichen Festsetzungen auf das wesentliche.

Auch innerhalb der Außenbereichssatzung sind neue bauliche Anlagen nur zwischen bereits bestehenden baulichen Anlagen anzuordnen. Eine zusätzliche Bebauung, über die bestehenden baulichen Grenzen hinaus, ist nicht zulässig.

1.7 Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.7.1 Erschließung

1.7.1.1 Äußere Erschließung

Der Ortsteil Bornhof ist von der *Bundesstraße 192* (Waren – Neubrandenburg) über Gemeindestraßen zu erreichen.

Die vorgesehene Bebauung der Baulücken hat keine relevanten Auswirkungen auf den Verkehr.

1.7.1.2 Innerer Erschließung

Der Bereich der Satzung ist über die ausgebaute Gemeindestraße *Am Hang* und einem Wendeplatz bedarfsgerecht verkehrsmäßig erschlossen.

1.7.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Ortsteil *Bornhof* ist über den Personennahverkehr Müritz (PVM) an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte angeschlossen.

1.7.6 Denkmalschutz

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt, die gemäß §9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Außenbereichssatzung übernommen wurden.

Sollten Erdeingriffe jeglicher Art im gekennzeichneten Bereich erforderlich werden, ist eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzuholen. Die Veränderung oder Beseitigung kann genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§6 Abs. 5 DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landratsamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

1.7.7 Altlasten

Altlasten sind im Bereich der Außenbereichssatzung nicht bekannt.

Sollten bei den Bauarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelasteter Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen der Umschlagstation Freidorf oder der Deponie Rosenow zuzuführen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem STALU Mecklenburger Seenplatte zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

1.7.8 Immissionen

Westlich des Geltungsbereiches betreibt die Saatzucht Steinach GmbH & Co.KG eine Tierhaltungsanlage zur Jungsauenaufzucht. Durch entsprechende Windverhältnisse können die Geruchsimmissionen bis ins Plangebiet getragen werden. In einem Gutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg wurden die immissionsseitigen Auswirkungen der Jungsauenaufzuchtanlage auf das im Satzungsgebiet befindliche Flurstück 61/4 betrachtet und bewertet.

Die Berechnung und Bewertungen erfolgen auf Grundlage der TA Luft und der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL des Landes Mecklenburg- Vorpommern. Das Geruchsimmissionspotential ist von Tierarten, dem Umfang der Tierhaltung in den einzelnen Gebäuden, den Witterungsbedingungen und den Lagerungsverfahren für Jauche, Festmist, Gülle und Futtermittel abhängig. Das Satzungsgebiet liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Dorfgebiet, somit ist ein Grenzwert von 15% der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit zulässig. Die Grenzwerte auf dem Flurstück 61/4 liegen um die 10 bis 11 % und unterschreiten den zulässigen Grenzwert. Ob die Grenzwerte auch im gesamten Satzungsgebiet eingehalten werden, erfordert im Wesentlichen die Betrachtung, ob die Grundstücke ebenfalls außerhalb der Hauptwindrichtung liegen. Wie in der norddeutschen Tiefebene üblich, stellt der Südwesten die Hauptwindrichtung dar. In der Abbildung 3 des Gutachtens ist die Stärkewindrose der Windrichtung und der Windgeschwindigkeit dargestellt. Legt man diese auf den Immissionsort wird ersichtlich, dass sich das im Südosten gelegene Satzungsgebiet außerhalb der Stärkewindrose erstreckt. Damit sind die Berechnungsgrundlagen für das Flurstück 61/4 und eine Unterschreitung der 15% Wahrnehmungshäufigkeit der Geruchsimmissionen auch im übrigen Satzungsgebiet anzunehmen.

In die Plansatzung wurde folgender Hinweis aufgenommen: „Die Außenbereichssatzung befindet sich im Einwirkungsbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Von der landwirtschaftlichen Nutzung können Lärm- und Geruchseinwirkungen ausgehen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage vorausgesetzt, jedoch hinzunehmen sind.“

1.7.9 Klimaschutz / Klimaanpassung

Durch Aufstellung der Außenbereichssatzung wird der Ortsteil Bornhof innerhalb seiner bisherigen Grenzen verdichtet.

Der höhere Niederschlagswasseranfall durch die zusätzliche Versiegelung, wird auf den ausreichend großen Grundstücken versickert.

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird es weiterhin dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei.

1.7.10 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

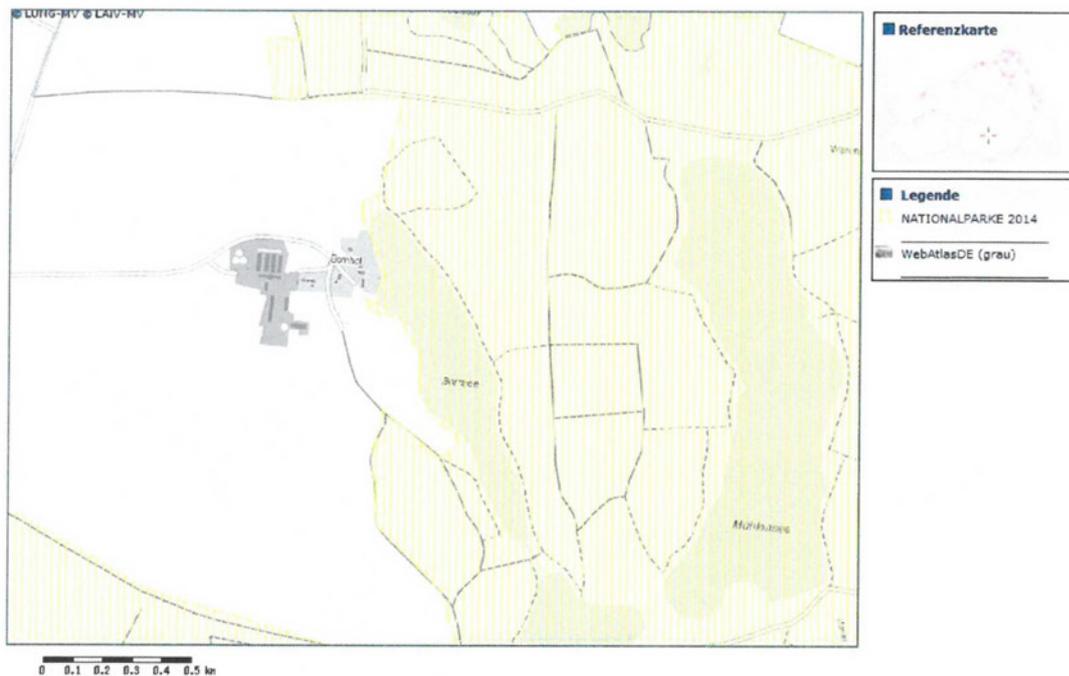
- **Naturschutzgebiete**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Nationalparke**

Der Müritz Nationalpark NLP 3a liegt östlich in 50 m Entfernung direkt am Bornsee. Durch die bestehende Bebauung ist er vorbelastet. Die Außenbereichssatzung führt zu keiner wesentli-

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



chen Beeinträchtigung der Schutzziele des Nationalparks.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

L 35 Havelquellseen Kratzeburg

Der Ortsteil Bornhof liegt in einem historischen Landschaftsschutzgebiet von 1962.

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Die Verordnung besteht seit 1962. Die Ausgliederung des Siedlungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird in einem gesonderten Verfahren verlaufen. Die Satzung ermöglicht eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Nutzung der Splittersiedlung Bornhof, potentielle Konflikte zwischen Baubegehren und Landschaftsschutzgebietsverordnung werden gelöst und die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt.

Die natürliche und besonders schützenswerte Geländeausprägung (Hanglage zum See) soll auch im Hinblick auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet geschützt werden. Daher wurde der Geltungsbereich, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde so gefasst, dass eine Hangbebauung ausgeschlossen wird. Außerdem ist eine Neubebauung für bestimmte Grundstücke nur westlich der 75 m – Höhenlinie zulässig.

Eine Erweiterung der Ortschaft und der Straßenverkehrsflächen ist nicht geplant. Bei Bedarf sollen die vorhandenen Baulücken geschlossen werden. Ein bemerkbarer Anstieg des Straßenverkehrs oder eine erhöhte Frequentierung des Landschaftsschutzgebietes durch eine stark ansteigende Zahl von Einwohnern ist nicht zu erwarten.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung *Bornhof* lässt keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Belastungen in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet erwarten.

- **Naturparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

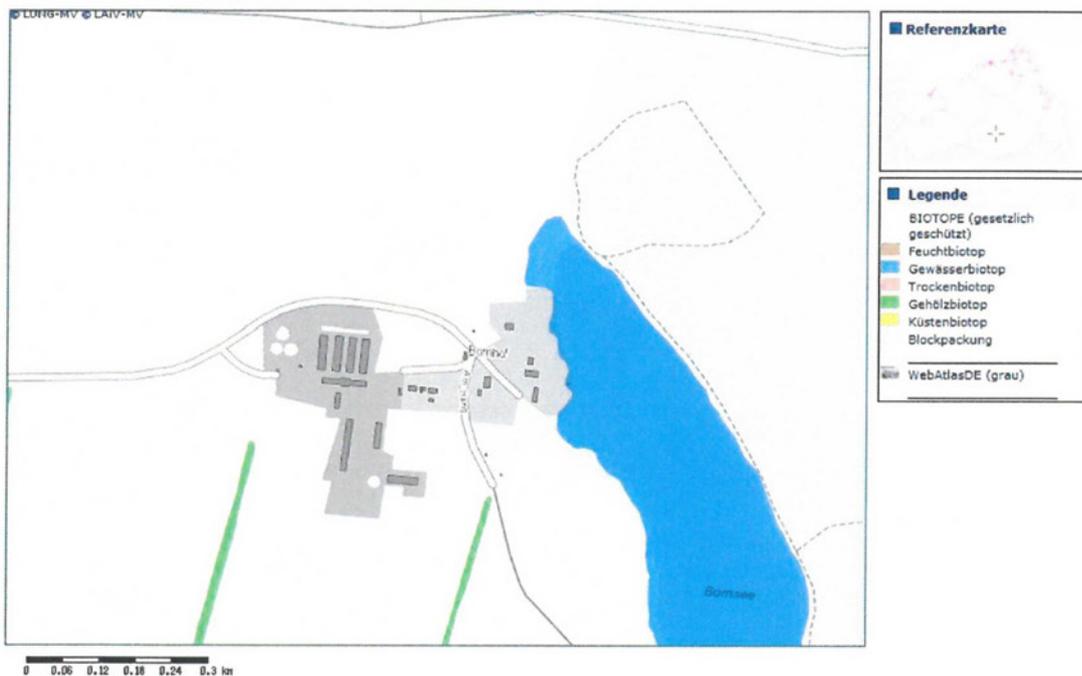
- **Naturdenkmale**

Es befinden sich keine Naturdenkmale im Bereich der Außenbereichssatzung und der näheren Umgebung.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Atlas der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte liegen folgende Biotope im Umkreis bis zu 300 m:

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



NLP_MUER

Biotop: Bornsee

Gesetzesbegriff: Verlandungsbereiche stehender Gewässer; Röhrichtbestände und Riede;
Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Das Biotop liegt 50 m östlich des Satzungsbereiches am Bornsee. Durch den Siedlungsbereich ist das Ufer des Bornsees bereits vorbelastet und an die Auswirkungen eines kleinen Siedlungsbereiches angepasst.

Die 50m- Abstandzone stellt den gesetzlich geschützten Gewässerschutzstreifen dar. Durch die Aufstellung der Satzung erfährt das geschützte Biotop keine wesentlich zusätzlichen Belastungen.

MUE 10236

Biotop: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Das Biotop befindet sich rund 140 m südlich des Plangebietes. Durch die schon vorhandene Bebauung und die Straßenverkehrsfläche sowie die Nutzung in diesem Bereich ist das Biotop bereits vorbelastet. Durch seinen natürlichen Verlauf entfernt sich das Biotop vom Satzungsgebiet.

Es wird durch die Außenbereichssatzung nicht beeinträchtigt.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung *Bornhof* berührt nur in Teilbereichen den 50 m Gewässerschutzstreifen. Im Bereich der Gewässerschutzzone sind keine baulichen Anlagen zulässig. Der Gewässerschutzstreifen ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und ein Hinweis auf die Unzulässigkeit von baulichen Anlagen in diesem Bereich in der Plansatzung eingetragen.

Überschwemmungsgebiete

Das Gebiet der Außenbereichssatzung *Bornhof* liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Trinkwasserschutz

Das Gebiet der Außenbereichssatzung *Bornhof* liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

FFH- Gebiete

DE 2543-301 Seen, Moore und Wälder des Müritzgebietes

Das FFH-Gebiet liegt östlich des Satzungsgebietes in 50 m Entfernung am Ufer des Bornsees.

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Durch die geringe Entfernung von 50 m wird im Folgenden die Vereinbarkeit der Satzung mit den Zielen und Schutzzwecken des FFH-Gebietes geprüft:

Das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen und mit der Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Es unterliegt somit den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2, 3, 4 FFH-RL hinsichtlich eines grundsätzlichen Verschlechterungsverbots sowie zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 4 Abs. 5 FFH-RL), die im nationalen Recht in den §§ 33 und 34 BNatSchG manifestiert sind.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Des Weiteren ist gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ein Vorhaben grundsätzlich unzulässig, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Zur Ermittlung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Erhaltungsziele wurde der Vorhabenbereich und seine Wirkräume mit den Vorkommen der im FFH-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen und Arten verschnitten. Da das Vorhabengebiet außerhalb des FFH-Gebietes liegt kommt es zu keinen Flächenverlusten bei den Lebensraumtypen. Weiterhin existieren im Sat-

zungsgebiet keine Lebensraumpotentiale für die Zielarten des FFH-Gebietes, sodass auch für diese eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Eine wichtige Pufferfunktion kommt dem 50 m Gewässerschutzstreifen zu, in dem das Gelände zum Bornsee stark abfallend ist. Diese Zone schützt die potentiell am Ufer vorkommenden FFH-Arten vor den Auswirkungen des Satzungsgebietes.

Da das Satzungsgebiet zum Großteil bebaut ist, ausgenommen des Flurstückes 61/4 bis zur Straße am Hang, ist der Bereich des FFH-Gebietes am Ufer des Bornsees vorbelastet und die Flora und Fauna den Auswirkungen eines kleinen Siedlungsbereiches angepasst. Die Erweiterung um ein Grundstück am Uferbereich führt zu einer minimalen Erhöhung der siedlungsspezifischen Auswirkungen, wie menschliche Präsenz, optische Wirkung durch Gebäudekörper und zeitlich begrenzte Immissionen durch die Errichtung der baulichen Anlage. Das Planvorhaben ist nicht zur Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Seen, Moore und Wälder des Müritzgebietes“ (DE 2543-301) geeignet. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung ergibt sich nicht. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist somit als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu werten.

- **Gesetzlich geschützte Bäume**

Im Satzungsbereich vorhandene gesetzlich geschützte Bäume werden von einer durch die Satzung ermöglichten Bebauung nicht berührt.

- **Schutz der Alleen**

Laut Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23. Februar 2011 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen gesetzlich geschützt.

Alleen sind nicht betroffen.

- **Wald**

Ein kleiner Waldbestand schließt sich im Südosten am Uferbereich des Bornsees an.

Nach § 20 Abs. 1 LWaldG MV (Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern) dürfen im Abstand von 30 m zum Wald keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Nach § 20 Abs. 2 LWaldG MV entscheidet über zulässige Ausnahmen die Forstbehörde oder die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

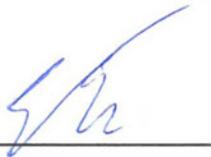
Der 30 m Waldabstand ist in der Planzeichnung dargestellt.

- **Geschützte Arten**

Das Satzungsgebiet entspricht einer typischen Wohnsiedlung mit Gebäuden, Nebenanlagen und Gärten. Die Freifläche auf dem Flurstück 61/4 besteht aus einer Wiesenfläche. Im Plangebiet wurden keine hervorzuhebenden Populationen geschützter Arten vorgefunden. Der sensible Uferbereich des Bornsees ist vom Satzungsgebiet nicht betroffen, eine 50 m breiter Gewässerschutzstreifen und ein steil abfallendes Gelände schützen potentiell vorkommende geschützte Arten.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom *12.12.17* gebilligt.

Ankershagen, *20.12.2017*



Bürgermeister

